

Anlage
zu § 8 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung
(rechtsbereinigte Fassung inkl. Dritte Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2016,
gültig ab 2. August 2016)

10. Zusatzbezeichnung Physiotherapie

I. Aufgabenbereich

Therapie und Prophylaxe von Erkrankungen mittels physikalischer Verfahren

II. Weiterbildungszeit

2 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A.

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß V.

B.

Teilnahme an fachspezifischen Kursen mit mindestens 80 ATF-anerkannten Stunden. Humanmedizinische Kurse können bis maximal 40 Stunden anerkannt werden.

C.

Vorlage von 50 Fallberichten, die durch den Weiterbildungsbefugten zu bestätigen sind.

IV. Wissensstoff

1. Grundlagen, Indikation und Wirkprinzipien der physikalischen Medizin einschließlich ihrer Anwendung in Prävention und Rehabilitation
2. Krankengymnastik und Bewegungstherapie, Massage, Chiropraktik, Thermotherapie, Elektrotherapie, Hydrotherapie und Ultraschalltherapie
3. Erstellung von Diagnose- und Behandlungskonzepten
4. Beratung der Patientenbesitzer zu prophylaktischen Maßnahmen und der selbständigen Anwendung von ausgewählten physiotherapeutischen Behandlungen
5. Kombination der Physiotherapie mit anderen Therapieansätzen
6. Grenzen und Prognosen der Physiotherapie
7. Grundprinzipien alternativer Heilverfahren
8. Einschlägige Rechtsvorschriften

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten
2. Tierärztliche Kliniken und Praxen
3. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbarem Arbeitsgebiet